



## Gemeinde Hitzkirch



# Todesfall-Vorsorge – was kann ich tun?

**Gemeinde Hitzkirch**  
Gemeindehaus  
Luzernerstrasse 8  
Postfach 339  
6285 Hitzkirch  
Telefon 041 919 70 30  
info@hitzkirch.ch  
www.hitzkirch.ch

<b>Öffnungszeiten</b>	
Montag-Dienstag	08.30 – 11.30 Uhr 14.00 – 16.30 Uhr
Mittwoch	Vormittag geschlossen 14.00 – 16.30 Uhr
Donnerstag	08.30 – 18.30 Uhr
Freitag	08.30 – 11.30 Uhr 14.00 – 16.00 Uhr

# Seinen letzten Willen und seine Wünsche festhalten

## Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung

Wegen eines Unfalls oder einer Krankheit kann ein Mensch unter Umständen seinen Willen und seine Wünsche nicht mehr äussern. Hat sie oder er in gesunden Tagen vorgesorgt und zum Beispiel eine Patientenverfügung verfasst, wissen Angehörige, Freunde, Ärzte und Pflegende, was zu tun ist – und was nicht. Jedermann hat das Recht auf Selbstbestimmung.

Das revidierte Erwachsenenschutzrecht, welches am 01. Januar 2013 in Kraft getreten ist, fördert unter anderem das Selbstbestimmungsrecht von Patientinnen und Patienten. Möglichkeiten der Selbstbestimmung gibt es viele, beispielsweise Vorsorgeaufträge, Patientenverfügungen, Organspendeausweise, Testamente und Ehe- und Erbverträge. Damit können persönliche, medizinische und finanzielle Belange geregelt werden, zum Beispiel durch Vollmachterteilungen mittels eines Vorsorgeauftrags. Das ist nicht nur zum eigenen Vorteil, sondern entlastet Angehörige bei zahlreichen schwierigen Entscheiden, die sie möglicherweise zu fällen haben.

Eine Deponierung des Vorsorgeauftrags / der Patientenverfügung auf der Gemeinde ist nicht möglich. Der Vorsorgeauftrag kann bei einem beliebigen Zivilstandsamt registriert werden. Bei der Registration beim Zivilstandsamt wird der Aufbewahrungsort erfasst, die Aufbewahrung ist aber privat zu organisieren.

Pro Senectute hat mit dem Docupass ein Dossier für die persönlichen Vorsorgegedokumente zusammengestellt. Der Docupass hält persönliche Anliegen, Bedürfnisse, Forderungen und Wünsche im Zusammenhang mit Krankheit, Pflege, Sterben und Tod fest. Der Docupass kann für 19 Franken bestellt oder auf der Gemeindeverwaltung Hitzkirch bezogen werden und enthält unter anderem Folgendes:

- Vorsorgeauftrag
- Persönlicher Vorsorgeausweis
- Patientenverfügung
- Anordnung für den Todesfall
- Anleitung zur Errichtung eines Testaments

## Infos/Kontakt

Pro Senectute Kanton Luzern, 041 226 11 88, [info@lu.pro-senectute.ch](mailto:info@lu.pro-senectute.ch)

## Organspenden

Wer einen Spenderausweis und/oder eine Patientenverfügung hat, kann sicher sein, dass im Todesfall nach den eigenen Wünschen gehandelt wird.

Hat die oder der Verstorbene nicht verfügt, was mit den Organen geschehen soll, werden die Angehörigen gebeten, darüber zu entscheiden. Mit einem Spenderausweis kann jede Person bestimmen, ob sie ihre Organe nach dem Tod zur Spende freigeben will oder nicht.

Spenderkarten sind bei Apotheken, Spitälern und Ärztinnen und Ärzten erhältlich.

### Infos/Kontakt

Schweizerische Nationale Stiftung für Organspende und Transplantation,  
058 123 80 00, [info@swisstransplant.org](mailto:info@swisstransplant.org)

## Testament

Das sogenannte eigenhändige Testament bestimmt, was mit Vermögen und Besitz nach dem Tod geschehen soll. Das Testament muss von Hand geschrieben, mit dem Datum und der Unterschrift versehen sein. Wer Unklarheiten und Streitigkeiten vermeiden will, lässt das Testament durch eine Fachperson prüfen. Ein Testament kann jederzeit geändert oder annulliert werden. Das Testament sollte an einem sicheren Ort und/oder bei einer zuverlässigen Stelle, zum Beispiel beim Teilungsamt, hinterlegt werden.

Wichtig zu beachten: Letztwillige Verfügungen im Zusammenhang mit der Bestattung gehören nicht ins Testament. Ein Testament wird erst nach der Bestattung eröffnet. Wer festlegen will, wie er bestattet werden möchte, hinterlegt seine Wünsche am besten bei den Angehörigen oder bei Bestattungsdiensten.

## Erbvertrag

Der Erbvertrag ist eine Alternative zum Testament. Es handelt sich dabei um einen Vertrag zwischen dem Erblasser und einzelnen oder mehreren Erben. Ein Erbvertrag lässt sich nur ändern oder annullieren, wenn alle Vertragsparteien einverstanden sind – dies im Gegensatz zum Testament.

Empfehlenswert ist ein Erbvertrag dann, wenn sich Personen unwiderruflich begünstigen wollen, zum Beispiel Ehepartner. Ein Erbvertrag muss öffentlich beurkundet werden.

**Infos/Kontakt zur Hinterlegung von letztwilligen Verfügungen**  
Gemeinde Hitzkirch, Teilungsamt, 041 919 70 30, [info@hitzkirch.ch](mailto:info@hitzkirch.ch)